

Allgemeine Informationen und Hinweise für Kunden  
des Versicherungsnehmers Juwelier Rüschenbeck KG  
2025  
Informationen zu AVB-RP '25  
(Stand: 01.07.2025)

TR\_071\_0725

**Zum Sammelversicherungsvertrag Nr. TV 5460462 zwischen der Juwelier Rüschenbeck KG  
und der Mannheimer Versicherung AG**

**Allgemeine Informationen und Hinweise**

Mit dem RÜSCHENBECK Protect Versicherungs-Zertifikat erhalten Sie Versicherungsschutz aus dem von der Juwelier Rüschenbeck KG als Versicherungsnehmer bei der Mannheimer Versicherung AG unterhaltenen Sammelversicherungsvertrag. Es handelt sich dabei um eine freiwillige und unentgeltliche besondere Serviceleistung der Juwelier Rüschenbeck KG für Ihre Kunden.

Versicherer ist die Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim, vertreten durch den Vorstand, die Herren Dr. Gerhard Schmitz (Vorsitzender), Marcus Lauer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner. Sitz der Gesellschaft ist Mannheim. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Registernummer HRB 7501 eingetragen. - Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung. - Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Die Versicherung ist für Sie als versicherten Kunden unentgeltlich. - Den im Versicherungs-Zertifikat dokumentierten Versicherungsschutz erhalten Sie durch Erwerb der versicherten Sache und Aushändigung des für Sie ausgestellten Versicherungs-Zertifikats. - Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung ergeben sich aus dem Versicherungs-Zertifikat und den dort genannten Versicherungsbedingungen. - Der Versicherungsschutz besteht für längstens zwei Jahre ab Erwerb (im Versicherungs-Zertifikat genannter Tag des Versicherungsbeginns).

Falls Sie den mit dem Versicherungs-Zertifikat verbundenen Versicherungsschutz nicht wünschen, können Sie schon beim Kauf auf die Aushändigung eines Versicherungs-Zertifikats verzichten. Ein förmliches Widerrufsrecht oder ein Kündigungsrecht für Sie als versicherten Kunden ist weder vorgesehen noch erforderlich. Sie können ein ausgehändigtes Versicherungs-Zertifikat jederzeit zurückgeben und damit auf den darin dokumentierten Versicherungsschutz verzichten.

Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Die Amtssprache ist deutsch. Informationen zu den inländischen Gerichtsständen finden Sie in § 21 der Versicherungsbedingungen. Dort finden Sie auch Informationen über die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Verbraucherschlichtungsstelle. Der Vorstand der Mannheimer Versicherung AG ist – insbesondere für Beschwerden – unter der Adresse 68127 Mannheim direkt erreichbar. Beschwerden nimmt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, entgegen.

**Datenschutzhinweise**

Unsere für den Versicherungsnehmer bestimmten Datenschutzhinweise erstrecken sich mittelbar auch auf die durch den Versicherungsvertrag begünstigten versicherten Kunden. Die in den nachstehend wiedergegebenen Datenschutzhinweisen beschriebenen Rechte stehen deshalb entsprechend auch Ihnen als gegebenenfalls weiterem Betroffenen zu.

**Hinweise zum Verhalten im und nach einem Schadenfall**

Bitte behandeln und schützen Sie Ihr wertvolles Stück immer so pfleglich, dass es keinen Schaden nehmen kann. Kommt es dennoch zu einem Schaden, versuchen Sie, ihn gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Melden Sie den Schaden bitte umgehend Ihrem Juwelier, der Juwelier Rüschenbeck KG (E-Mail: [protect@rueschenbeck.com](mailto:protect@rueschenbeck.com)). Schäden durch Raub oder Einbruchdiebstahl melden Sie unverzüglich auch der Polizei, um eine Wiedererlangung auf dem Fahndungsweg zu ermöglichen.

Sichern Sie bitte auch etwaige Ersatzansprüche gegen Dritte.

Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten finden Sie in den §§ 12 und 13 der Versicherungsbedingungen und in den diesen beigefügten Hinweisen und Mitteilungen.

Werden versicherte Sachen nach ihrem Abhandenkommen wieder aufgefunden, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich über Ihren Juwelier mit. Einzelheiten dazu, wie mit diesen Sachen umzugehen ist, entnehmen Sie bitte § 17 der Versicherungsbedingungen.

Ein entsprechendes Schadenformular und die Gesonderte Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobligieheit finden Sie auf den nachfolgenden Seiten 3 und 4.



## Schadenmeldeformular zu Versicherungsschein-Nr. TV 5460462

**Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß und teilen Sie uns alles mit, was Sie über den Vorfall wissen; auch scheinbar Nebensächliches kann wichtig sein. Andernfalls können Sie den Anspruch auf die Versicherungsleistung ganz oder teilweise verlieren. Lesen Sie dazu bitte auch die beifügte Belehrung "Gesonderte Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit".**

<b>Versicherte(r) Käufer(in) – (Kunde)</b> Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefon/Mobiltelefon: E-Mail-Adresse:
<b>1. Wann ist der Schaden eingetreten?</b> Am                   um                   Uhr	<b>2. Wo ereignete sich der Schaden?</b> Straße: PLZ:                   Ort:
<b>3. Ausführliche Beschreibung des Schadenhergangs mit allen Begleitumständen: (evtl. bitte auf gesondertem Blatt fortsetzen):</b>	
<b>4. Bei Verlust durch Diebstahl, Einbruch-Diebstahl, Beraubung und Brand:</b>	
4.1 Wann wurde der Verlust der Polizei gemeldet? Am                   um                   Uhr	4.2 Welcher Dienststelle? (Anschrift) Polizeidienststelle: Tagebuch-Nr./Aktenzeichen der Polizei: Straße: PLZ:                   Ort:
4.3 Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen:	
<b>Wo befanden sich die vom Schaden betroffenen Teile zum Zeitpunkt des Schadens?</b>	
<b>5. Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch:</b>	
5.1 Sie wurden bestimmungsgemäß getragen von:	5.2 Wie wurden sie getragen?
<b>6. Bei Aufbewahrung:</b>	
6.1 In welchem Gebäude wurden die Sachen aufbewahrt? (z.B. Wohnung, Hotel incl. Zimmer-Nr.)  Straße: PLZ:                   Ort:	6.2 War das Zimmer abgeschlossen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein 6.3 Wo befand sich der Schlüssel?  6.4 War der (Möbel-)Tresor abgeschlossen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.5 Wie gelangten die Täter 1. in den Raum? 2. an/in das Behältnis?	
<b>7. Der Schaden ist von</b> <input type="checkbox"/> der Hotelleitung <input type="checkbox"/> dem Juwelier <input type="checkbox"/> einem sonstigen Dritten am (Bestätigung bitte beifügen) bestätigt worden.	
<b>8. Falls ein Dritter ganz oder teilweise für den Schaden verantwortlich ist, wie lautet dessen Adresse?</b>	
Name:                   Straße:                   PLZ:                   Ort:	
<b>9. Welche Zeugen können benannt werden?</b>	
1. Name:                   Straße:                   PLZ:                   Ort:	
2. Name:                   Straße:                   PLZ:                   Ort:	

**10. Welche Gegenstände wurden vom Schaden betroffen?**

Bitte entsprechendes Versicherungs-Zertifikat und Rechnungskopie vom Kauf beifügen

**11. Besteht für die vom Schaden betroffenen Gegenstände noch eine**

Schmuck- oder Pelz-Versicherung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, bei	mit der Nummer
Hausrat-Versicherung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, bei	mit der Nummer
Reisegepäck-Versicherung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, bei	mit der Nummer

**WICHTIGER HINWEIS:**

Bitte beachten Sie, dass falsche oder lückenhafte Angaben zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsanspruchs führen können; bei Vorsatz auch dann, wenn dem Versicherer hierdurch kein Nachteil entsteht.

Die vorstehenden Fragen habe ich wahrheitsgemäß beantwortet.

---

(Ort und Datum)

---

(Unterschrift)**EMPFANGSBESTÄTIGUNG**

Ich bestätige den Erhalt der "Gesonderte Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit".

---

(Ort und Datum)

---

(Unterschrift)

Hinweis zum Datenschutz: Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um z. B. mit Ihnen kommunizieren zu können. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.mannheimer.de/datenschutz](http://www.mannheimer.de/datenschutz).

**Gesonderte Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit****Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten**

Gemäß den versicherungsvertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Darüber hinaus können wir verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

**Leistungsfreiheit**

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leitung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder groß fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

**Hinweis**

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.